

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-55314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-55314)

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{2}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Sonnabend, 18. September.

1847.

N^o 75.

Noch ein Wort über die Ausdehnung der Oldenburger Stadtgrenzen.

In den N. Bl. sind mehrfach Stimmen laut geworden, welche entweder für oder wider den Anschluß eines Theils des Stadtgebiets an die Stadt sich erklären. Es sind alles Partei-Stimmen, die wir bisher gehört haben; die Städter sind für den Anschluß, die Bewohner des Stadtgebiets dagegen. Jene wollen dabei gewinnen, diese nicht verlieren. Das Stadtgebiet will nun einmal an die Vorteile durchaus nicht glauben, welche ihm aus dem Anschluß erwachsen sollen, will sich dieselben, weil sie ihm ungewiß und geringfügig und mehr oder weniger an die abgestandenen, über kurz oder lang doch unhaltbaren Gewerbe- und Detroi-Verhältnisse geknüpft erscheinen, nicht aufdringen lassen im Gefolge von den gewissen und gewichtigen Nachtheilen.

Nach den in Nr. 73 dieser Bl. veröffentlichten Stadtraths- und Magistrats-Verhandlungen ist die Sache nunmehr spruchreif und wird berichtlich höhern Orts vorgelegt werden. Der weitere Verlauf dieser Angelegenheit im Geschäftsgange wird nun mutmaßlich der sein, daß der Stadtmagistrat im Interesse der Stadt auf die Einverleibung eines Stückes von Osternburg und Stadtgebiet bei Großherzogl. Regierung anträgt. Letztere wird, vor Weiterbeförderung der Sache an das Landesherrliche Cabinet, den gutachtlichen Bericht der Behörden fordern, welche die gesetzlichen Vertreter der abzutrennenden Gebietstheile

und berufen sind, deren Interessen, den Interessen der Stadt gegenüber, wahrzunehmen und zu schützen. Für Osternburg ist dies das Amt Oldenburg, für Stadtgebiet derselbe Magistrat, der für die Stadt Oldenburg den Anschluß beantragt. Die Vertretung ist hier offenbar mangelhaft. Wenn das Verhältniß der Beamten, gegenüber den Eingefessenen, als ein väterliches gefehlich bezeichnet ist, so werden doch, der Natur der Sache nach, die Bewohner des Stadtgebiets in Collisionsfällen nur eine stiefväterliche Berücksichtigung erwarten können. Um so mehr aber dürfen dieselben hoffen, daß hier die Großherzogl. Regierung, und in letzter Instanz das Landesherrliche Cabinet, sich über den Partei-Standpunkt des Magistrats erheben und den beiderseitigen Interessen gleichermaßen Rechnung tragen werde.

Wenn auch dem Einzelnen ein Widerspruchsrecht gegen Anordnungen, welche zur Förderung des Gemein-Nutzens nöthig sind, nicht zusteht, so schließt doch diese nothwendige Unterordnung das Recht auf Entschädigung nicht aus, wenn der Einzelne zu Recht bestehende Freiheiten dem Gemein-Nutzen opfern soll. Deshalb wird auch die Regierungsbekanntmachung vom 23. Aug. d. J. nur dahin auszulegen sein, daß damit niemand in seinem anerkannten Recht und Besitzstand hat gefährdet, sondern nur den künftigen Anbauern darin hat ein Fingerzeig gegeben werden sollen. Hierauf werden die Bewohner des Stadtgebiets um so mehr vertrauen dür-



fen, da dieser Grundsatz schon einmal bei den Anwohnern der Gartenstraße Anerkennung gefunden hat, indem denselben bei ihrer Zuziehung zur Stadt und den städtischen Lasten volle Entschädigung geworden ist.

34.

Wasserheilkunst und Medicin.

In Nr. 61, 64 und 68 der N. Bl. wird heftig über Wasserheilkunst und Medicin gestritten. Der eine Kämpfer, nach dem Ausdruck: die Medicin wird bald das Zeitliche segnen — zu urtheilen, ein Theolog; der andere Kämpfer, die Wasserheilkraft nicht sehr anerkennend, vermuthlich ein Allopath. Vor einigen Jahren traf ich alter Graukopf auf einem Dampfschiffe mit einem alten Amerikaner, seiner Aussage nach einem Verwandten vom seligen Benjamin Franklin, zusammen. Dieser Amerikaner sprach über Medicin zc. Folgendes aus, was er und viele seiner Landsleute fest glaubten. Er sagte:

Die ächten Aerzte, und deren giebt es zum Glücke der Menschheit noch viele, haben eine auf Natur gegründete Heilkunst, sie wissen, daß alle Krankheitsheilungen nur durch die Natur bewirkt werden, und die Kunst nicht ihr Borgesehler, sondern ihr Diener (Gehülfe) sein muß; nur mit der Natur gehen sie Hand in Hand, stets vor Augen habend, daß bei jeder Heilung der Naturheilungsproceß zum Grunde liegt, und ohne denselben sie nicht vollbracht werden kann. Dabei sehen sie (und auch jeder vernünftig Denkende) aber auch klar ein, daß viele Fälle vorkommen, wo die Heilung durch die Kunst erleichtert, unterstützt, befördert, ja zuweilen erst möglich gemacht werden kann. Die Nothwendigkeit und der Werth der Kunst ergibt sich:

1) Bei Entfernung eines fremden Körpers, einer gastrischen Unreinigkeit (Anhäufung) durch Purgirmittel u. s. w., eines Giftes durch Brechmittel, Eiweiß, Schwefel, Milch, nicht so gut durch Wasser.

2) Die Naturkraft ist zuweilen zu exaltirt (ähnlich exaltirten Menschen) und ihre Wirkung zu stürmisch, zu heftig, so daß sie sich selbst aufreiben, oder edle Organe verlegen kann, also: Schwächung, Herabstimmung durch Vernunft, Diät, kaltes Wasser, kühlende Medicin, leichte Blutentziehungen.

3) Es fehlt der Natur an hinreichender Kraft, den innern Heilungsproceß zu vollbringen: gehörige Diät, China, Säuren zc. wie beim Wechselfieber u. s. w.

4) Fehlende Hautkrüsen werden befördert durch ein vernünftiges Regimen, durch kältere oder wärmere Luft, Bedeckungen, Bäder, Getränke zc.

Bei der Chirurgie und der Geburtshülfe fällt dies den Laien nun erst recht deutlich in die Augen, und dabei braucht der Kranke auch nicht so häufig — blindgläubig obrigkeitlich — zu verschlucken, was ihm ein Doctor verschreibt.

Um den Heilungsproceß befördern zu können, wo es nöthig ist, haben diese Aerzte einen kostbaren Schatz sich gesammelt, der bei allem Wechsel der Systeme und den größten Verirrungen der Schule (Brownischen zc.) ihnen und der Natur treu bleibt, nämlich: die Quintessenz (das Beste, Edelste) aus der Diätetik, Hydropathie, Homöopathie und Allopathie. — Daß sie bei Krankheiten nun zuerst die Diät und das Wasser in Anwendung bringen, und erst wenn diese beiden nicht ausreichen, die Medicamente, und zwar diese wieder zuerst in sanftester Gabe und Form, ist selbstredend.

Diese Aerzte werden nie sagen, daß die Medicin ein geheimnißvolles Priesterthum sei, das seine Mysterien und Drakel habe; sie haben die feierliche Alleswisserei, den Nimbus früherer Jahrhunderte nicht nöthig, welcher oft die Unwissenheit unter einem großen Hute und einer Allongens-Perrücke verborgen hielt, und die schärfer Eindringenden mit dem Stabe zurückschlug, aber nur dem Unverstände imponiren konnte. Sie sind aufrichtig über ihr Nichtwissen, weil es ein sokratisches ist; denn sie können sich ja leicht trösten mit der Gemeinsamkeit unsers Schicksals. Sie lehren durch Wort und That, daß in ihrer Wissenschaft nichts Geheimnißvolles und Wunderbares ist, daß in der Natur alles natürlich zugehet, und daß die Kunst das Beste, was sie zu leisten im Stande ist, auf einfachem und allgemein zugänglichem Wege erreicht. Sie bedürfen selbst der schuldloseren und gewöhnlichen Kunstgriffe nicht, weil die Laien allmählig eine richtigere Ansicht von dem bekommen haben, was sie von der wahren würdigeren Heilkunde zu erwarten berechtigt sind. Das Publikum ist also des Glaubens an Auffallendes und Wunderbares entwöhnt, und kommen nun wieder Charlatans, Mysti-

fer und Narren, so werden sie ohne Umstände von demselben ausgelacht werden. Man behauptet, die Medicin habe viele tausend Menschen durch Anwendung ihrer Kunst hingeopfert. Diese Schattenseite hat sie aber leider vorzüglich der Theologie zu verdanken, denn bekanntlich ging in frühester Zeit die Arzneikunde von den Priestern zu den Ärzten über.

(Der Beschluß folgt.)

Eine Berichtigung.

In den kürzlich bei Reßler und Melle in Hamburg erschienenen „Protokollen der Anwalts-Versammlung zu Hamburg 1846“ finden sich viele Druckfehler, so daß sogar bekannte Namen wie Wismar und Weimar, Rendsburg und Flensburg, verwechselt sind. Für Druckfehler halte ich deshalb auch mehrere Entstellungen im Protokoll an Stellen, wo ich in der Debatte das Wort genommen habe. Eine derselben scheint mir sinnentstellend genug, um zweier verdruckten Worte wegen die Stelle hier abdrucken zu lassen. Bei Erörterung der Frage, ob die Versammlung ihre Mitglieder veranlassen wolle, für Errichtung von Schiedsgerichten in verschiedenen Theilen des deutschen Vaterlandes thätig zu sein? heißt es nämlich S. 119 richtiger so:

Rüder: Er könne nur bedauern, daß die Um-

stände nicht erlaubt hätten, erst die Frage über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit hier vollständig zu discutiren. Würde sich die Versammlung für diese erklärt haben, so würde er unbedingt gegen die Bevormundung der Schiedsgerichte gewesen sein, denn er würde dann das Vertrauen zu der Autorität jener Erklärung gehabt haben, daß die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in nicht zu ferner Zukunft darauf gefolgt sein würde. Die Voraussetzung des Rufes nach Schiedsgerichten, die nicht Staatsanstalten seien, sei doch, daß die Gerichte des Staats das Vertrauen nicht verdienten. Die Anwälte aber sollten nicht dazu beitragen, das Institut der Gerichte in Mißkredit zu bringen. Der administrative Einfluß der Staatsregierungen hätte das durch unangemessene Erklärungen und Maßnahmen, welche die Ueberzeugung, daß die Gerichte ihren Zweck nicht erfüllten, naiv ausdrücken, schon zu sehr gethan. Es könne in dem Votum für Schiedsgerichte, wenn es ohne Vorbehalt abgegeben werden sollte, nur ein Votum gegen die Gerichte liegen. Wir hätten deshalb wohl unser Votum auf die bedingte Bejahung der zweiten Frage zu beschränken, und zwar diese Bedingung dahin zu stellen, „wenn nicht in naher Zukunft zu der Reform des Civilverfahrens auf Grund der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit in den einzelnen Bundesstaaten die Einleitung getroffen werde.“

H. Rüder.

Kleine Chronik.

Weser- und Hunte-Dampfschiffahrt. — In der General-Versammlung vom 16. d. M. ist beschlossen, die Fahrt nach Fedderwarden in den Monaten September, October, März und April bis weiter aufhören zu lassen. Ferner: so lange als möglich, und nöthigen Falls mit Aufopferung des unmittelbaren Anschlusses an das Hunte Schiff, die täglichen Doppelfahrten auf der Weser zu festen Stunden aufrecht zu erhalten. Sodann: die Auswechslung der Passagiere der Weserschiffe an dem Orte ihres jedesmaligen Zusammentreffens Statt finden zu lassen. Man hofft dadurch eine Beschleunigung der Fahrten von den Stationen oberhalb Glöfeth nach denen unterhalb und umgekehrt um durchschnittlich jedesmal 20 Minuten zu erreichen.

Was ein Mehrheits-Beschluß (Majorität) sei? darüber scheinen sich die meisten Laien oder Nicht-Juristen keinen recht klaren Begriff machen zu können, wie das namentlich auch in der gestrigen außerordentlichen General-Versamm-

lung der Actionäre der Weser- und Hunte-Dampfschiffahrts-Gesellschaft ersichtlich wurde*). Eine aus mehreren Personen gebildete Behörde oder ein mehr als ein Mitglied zählender Vorstand einer Gesellschaft wird, da doch von zwei oder mehreren Auswegen ohne Frage immer nur ein einziger getroffen werden kann, ganz eben so angesehen, als wenn nur eine Person die ganze Leitung hätte; das geht auch nicht auf andere

*) Aus dem Begleitschreiben an den Herausgeber: „Wenn diese Frage vielleicht besser vor der gestrigen Versammlung ihre Lösung gefunden hätte, so halte ich es doch auch jetzt für künftige Fälle so wenig überflüssig, eine kurze möglichst gemeinverständliche Ausführung darüber zu geben, daß ich Dich dringend ersuchen muß, diesen Worten die Spalten Deines Blatts nicht zu verschließen. Der im Ganzen ruhige, und wie ich glaube, nicht partiische Ton, kann die Wahrheit nur fördern, sei sie auch noch so unangenehm für den dadurch Betroffenen. Die strengste Gerechtigkeit ist auch die größte Billigkeit!“



Weise und heißt mit andern Worten: der durch Mehrheit der Stimmen gefundene Beschluß wird von der Gesamtheit des Vorstands oder der Behörde als der Gesamtwille betrachtet, dem jedes einzelne Mitglied sich unterordnen und Folge leisten muß. Denn was sollte daraus werden, wenn zwei, oder gar mehre Ansichten gegen einander sich in der Verwaltung geltend machen wollten? — Ja, der einzelne Ueberstimmte muß sogar gegen seine Ansicht handeln, sobald er Namens der Gesamtheit dienstlich zu handeln verpflichtet ist, er muß seinen Willen gefangen geben und seine persönliche Ansicht der von der Mehrheit seiner Genossen (Collegen) gefundenen Ansicht völlig unterordnen. Ein bloß passives (leidendes, oder duldendes) Verhalten kann nicht genügen, wie selbst eine schwache Vertretung juristisch gebildeter Actionäre, wenigstens Einer, gestern sünden wollte, weil dadurch der Geschäftsgang und die Einheit der Ausführung gefasster Beschlüsse gestört wird. — Hält der in der Minderheit Verbliebene den gefassten Beschluß für unerlaubt oder gesegwidrig, so muß er entweder ausscheiden, oder die gesetzlich dargebotenen Mittel, um dessen Aufhebung zu erwirken zu suchen, anwenden. Einen andern Ausweg hat er nicht!

Wende ich die obigen, nichts Neues, nur Alles in veränderter Form, bietende allgemeine Betrachtung nun auf den gestern vorgekommenen Fall an, so ist es nach meiner Ansicht ganz unbestreitbar, daß der Herr Auctionsverwalter Will, welcher bei Beschlüssen des Vorstandes in der Minderheit verblieben und trotz dem seine Minoritäts-Ansicht den Angestellten der Gesellschaft gegenüber auf eine den Geschäftsgang störende Weise zur practischen Ausführung zur bringen versucht, und sich überhaupt eine, dem Einzel-Mitglied des Vorstandes nicht zustehende höhere Stellung gegen die Untergebenen zu geben versucht hat, nichts Andres thun konnte, als ausscheiden. Denn die Mehrheit der Actionäre hat ihm durch ihre gestrige Abstimmung über obige Frage in der Ueberschrift, welche gar nicht einmal einer Abstimmung bedurft hätte, deutlich ihre Mißbilligung und durch den Dank, welcher für die abgehenden Bremer Vorstands-Mitglieder beschlossen ist, deutlich genug ihren Wunsch zu verstehen gegeben. Bedauernswerth erscheint es, daß ein einzelner, auf sein vermeintliches Recht trogender und sich mit dem Nimbus (Schimmer) eines falsch verstandenen Particular-Patriotismus (Sonderbunds-Vaterlandsliebe, wenn man will) umgebender, dadurch auf das Gefühl und die Eifersüchtelei gegen unsre rührigen, tüchtigen Hanseaten schlaue einwirkender Mit-Vorstand, durch seine Hartnäckigkeit den freiwilligen Austritt von zwei der besten Mitglieder, der Herren Lüderig und Droege, erzwungen hat, da das tückische Loos, welches den im Mai l. J. gesetzlich notwendigen Austritt eines Vorstandes dem Hrn. Nüder auflegte, ihm zu Hülfe kam. — Die genannten beiden Bremer Herren hatten nämlich, wenn ich gestern recht verstanden habe, von vorn herein erklärt, daß

sie mit Hrn. Will nicht mehr im Vorstand zu bleiben, sondern, wenn das Loos denselben nicht treffen würde, sofort abzutreten fest entschlossen seien, was denn auch aller noch so dringenden Aufforderung der Versammlung ungeachtet gestern geschehen ist. — Leider sollen auch manche andere Bremer Actionäre schon zum Voraus eine ähnliche Ansicht ausgesprochen haben, so daß wir, wie Hr. Lüderig gestern sehr richtig bemerkte, Gefahr laufen, vorläufig keinen Bremer zu finden, welcher die Wahl annimmt. Das sind die Folgen der von dem einen Manne hauptsächlich herbeigeführten Berrwürnisse im Innern des Vorstandes, bei denen ich nichts mehr beklage, als daß die im Rechte befindlichen übrigen Mitglieder nicht schon weit früher den statutenmäßigen Weg der Ernennung eines Schiedsgerichts guter Männer (§. 16.) eingeschlagen, oder die ganze Sache sofort im Entstehen einer General-Versammlung zur Entscheidung vorgelegt haben, statt Jahre lang die fruchtlosesten Versuche zu machen, „den Minderheits-Willen zu brechen“, wie ein Mehrheits-Mitglied sich gestern, freilich etwas stark, aber wahr ausdrückte.

Ich fordere den Herrn Auctions-Verwalter Will auch jetzt noch auf, den nach meiner Ansicht, die hoffentlich von Vielen getheilt wird, einzig und allein gerechten (man verzeihe mir den freunden Ausdruck, für den ich keinen passenderen und schonenderen deutschen (süde) Weg des freiwilligen Austritts zu betreten. Nach meinem Gefühle bleibt ihm nichts Andres übrig. Um allen Mißdeutungen, denen ich als Rechtsgelehrter ausgesetzt sein könnte, vorzubeugen, schließe ich mit der Bemerkung, daß ich weit entfernt bin, uns Juristen allein die Fähigkeit und Berechtigung zur Leitung öffentlicher Angelegenheiten, zum Vortritt in Behörden und Vorständen von Actien-Gesellschaften zuzutrauen, im Gegentheil es recht beklagenswerth finde, daß in unserm Stande diesen Herren eine viel zu große Bedeutung und Wichtigkeit beigelegt wird, statt daß man, wie ich der höchsten Stelle auch noch bei anderer Gelegenheit überzeugend darthun zu können hoffe, auch Nicht-Studirten in manchen Zweigen der Staats-Verwaltung, namentlich im Finanz-Fach, eine größere Theilnahme längst hätte zugestehen müssen. Dabei bleibt aber meine oben ausgeführte Ansicht ganz unberührt, daß diejenigen Laien oder Nicht-Juristen, welche sich vermöge ihrer allgemeinen Bildung oder ihrer Auffassungsgabe und Geschäfts-Praxis nicht in den durchaus notwendigen Geschäftsgang hineinzufinden vermögen, was bei den meisten Geistlichen der Fall zu sein pflegt, zu einer solchen Theilnahme durchaus keinen Beruf besitzen.

Oldenburg 1847. Sept. 17.

W. F. Köhler.

Kirchennachricht.

Frühpredigt: Herr Hofprediger Wallroth. Anf. 8 Uhr.
Hauptpredigt: Hr. Pastor Schwarting v. Rodenskirchen. „ 9 1/2 „
Nachm.-Predigt: Herr Candidat Arens. „ 2 „

Von dieser Zeitschrift erscheinen wöchentlich zwei Nummern, jede zu mindestens $\frac{1}{4}$ Bogen.

Neue Blätter

Preis des Jahrgangs 2 Rthlr. Courant; mit Porto, soweit die Großh. Oldenb. Posten gehen, 2 Rthlr. 24 gr. Courant.

für

Stadt und Land.

Fünfter Jahrgang.

Mittwoch, 22. September.

1847.

№ 76.

Ueber Einguts-Versicherung gegen Brandunglück.

(Ein Vorschlag aus Butjadingen.)

Als ich mich vor einiger Zeit mit einem Landmanne über die vielfachen Beschädigungen unterhielt, welche ein gerade statt gehabtes Gewitter angerichtet hatte, entstand zwischen ihm und mir folgendes Gespräch:

Ich. Haben Sie Ihr Eingut auch gegen Feuergefahr versichert?

Er. Ich bin Mitglied der Gesellschaft, die zu diesem Zwecke unter den Landleuten im hiesigen Amte besteht. Die Sache gefällt mir aber aus vielen Gründen gar nicht.

Ich. Das wundert mich nicht, sie würde auch mir nicht zusagen. Aber warum versichern Sie nicht auswärts, in Gotha oder München?

Er. So schön und reel dies auch ist, so kostet es doch zu viel, als daß ich mich dazu entschließen möchte. Ich muß mich indeß darüber wundern, daß unsere Staatsregierung nicht schon längst ihren Blick auf diesen Gegenstand gelenkt hat. Wie viel Geld geht damit ins Ausland!

Ich. Sie meinen also, unsere Regierung sollte eine ähnliche Anstalt errichten, wie die Gothaer oder Münchener?

Er. Nein, das gar nicht. Ich meine vielmehr, sie sollte das Gesetz, was jeden Landesunterthan

zwingt, seine Gebäude bei der Brandcasse zu versichern, auch auf die Einguts-Versicherung ausdehnen.

Ich. Das wäre ohne Frage sehr schön.

Er. Gewiß. Dann wäre allen Trägen und Nachlässigen mit einem Schlage geholfen, die so gar nicht dazu kommen, wenn sie auch wohl könnten. Und die Beiträge würden dann ganz unbedeutend sein.

Ich. Ja?!

Er. Natürlich. Bei der Brandcasse werden in der Regel nur 10 gr. für 100 R jährlich bezahlt, und dies Institut hat bekanntlich schon einen tüchtigen Fonds. Für die Einguts-Versicherung würden sich die Beiträge aber noch billiger stellen, da 1) wohl nicht über $\frac{3}{4}$ der Versicherungssumme vergütet werden dürfte, und da 2) in den meisten Fällen noch manches von dem Eingut gerettet wird, wenn das Gebäude auch ganz verloren geht.

Ich. Ihre Gedanken scheinen mir in der That sehr praktisch und bemerkenswerth zu sein; ich muß gestehen, daß ich bisher noch nicht auf diese Ansicht gekommen war. Ich werde sie bei erster Gelegenheit zur Publication bringen.

Dies ist denn hiermit geschehen, und habe ich nur noch den Wunsch hinzuzufügen, daß man gehörigen Orts den Vorschlag einer Prüfung würdigen möge.

—r.